

8. 1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Hinterbliebene des bei einer Lebensrettung tödlich Verunglückten Ansprüche erheben?

2. Richten sich die Ansprüche, wenn eine Ehefrau die Gerettete ist, nur gegen diese oder auch gegen ihren Ehemann?

3. Gehen die Ansprüche auf öffentliche Versicherungsträger insoweit über, als diese den Hinterbliebenen Leistungen zu gewähren haben?

BGB. §§ 670, 683, 844, 845. RSD. §§ 553 a, 1542.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1941 i. S. W. u. Ehefrau (Wekl.)
w. G. u. a. (Kl.). VI 72/40.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten unternahmen am 7. Juli 1939 mit dem Kraftwagen des Schlossers B., den B. lenkte, eine Fahrt nach C. Unterwegs versuchte B., der den Weg verfehlt hatte, auf der Straße neben einem Siel zu wenden. Dabei geriet der Wagen von der Straße ab auf die Böschung des dort 5 m tiefen Wasserlaufs und stürzte in diesen hinein. Die männlichen Anfassenden des Wagens konnten sich an das Ufer retten; eine an der Fahrt beteiligte Frau konnte aus dem Wagen nicht herauskommen und ertrank. Frau W., der verklagten Ehefrau, gelang es, sich aus dem Wagen herauszuarbeiten; sie hielt sich, da sie nicht schwimmen kann, mühsam über Wasser und schrie laut um Hilfe. Darauf eilten die Arbeiter B. und G. von ihrer Arbeitsstelle herbei. G., der Ehemann und Vater der Kläger, sprang, um die Frau zu retten, ins Wasser. Im Verlauf des Rettungsversuchs ertrank er. Die Kläger behaupten, die Beklagte habe sich um seinen Hals geklammert, so daß beide eine Zeitlang untergegangen seien, bis B. die beiden habe trennen und die Beklagte habe ans Ufer bringen können; die Beklagten dagegen behaupten, G. habe sich an Frau W. angeklammert.

Die Kläger, die von der Landesversicherungsanstalt seit dem 1. August 1939 Witwen- und Waisenrenten erhalten, verlangen von den Beklagten als Gesamtschuldnern wegen des Verlustes ihres Ernährers Zahlung einer Unterhaltsrente vom 1. August 1939 ab. Dessen Höhe beziffern sie für die klagende Witwe auf 720 RM. jährlich und für jedes der Kinder, für welche die Rente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlangt wird, auf 120 RM. jährlich.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht lehnt es ab, seine Entscheidung auf ein Auftragsverhältnis zu stützen, weil in dem Hilferuf einer in der Gefahr des Ertrinkens befindlichen Person kein rechtsgeschäftlicher Auftrag gefunden werden könne. Es sieht aber in dem von G. unternommenen Rettungsversuch eine, wenn auch auftraglose, so doch dem Interesse und dem Willen der beiden Beklagten entsprechende Geschäftsführung und erachtet beide als Gesamtschuldner nach den §§ 421, 670, 683 BGB. für verpflichtet, die Aufwendung des G. zu erstatten. Unter den Begriff der Aufwendung bringt das Berufungsgericht im Anschluß an die Entwicklung der Rechtsprechung den Tod des G. als Schaden aus einer mit der Führung des Geschäfts zwangsläufig verbundenen Gefahr und leitet die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen aus einer stillschweigenden Haftungsvereinbarung ab, wie sie in der Rechtsprechung bisher zwar nur bei einem Auftragsverhältnis angenommen worden sei, aber wegen der sonst unerträglichen Folgen auch bei einer auftraglosen Geschäftsführung sinngemäß angenommen werden müsse. Daß die gerettete Person wegen der Einfügung des § 330c in das Reichsstrafgesetzbuch nicht mehr zur Entschädigung verpflichtet sei, erklärt das Berufungsgericht für eine unbegründete Ansicht und will vielmehr dem jener Vorschrift zugrunde liegenden Gemeinschaftsgebanken eine gesetzliche Grundlage für den Entschädigungsanspruch des Helfers und seiner Hinterbliebenen auch ohne die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag entnehmen. Nur meint es, daß die Entschädigung nicht nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts (§§ 249ffg. BGB.), sondern nach Angemessenheit und Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Umstände gemäß § 242 BGB. zu bemessen sei. Weiterhin verneint das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 1542 RWD. auf die den Klägern von der Landesversicherungsanstalt zugewilligte Witwen- und Waisenrente. Es meint, die neu eingefügte Vorschrift des § 553a RWD. stehe ersichtlich in Zusammenhang mit § 330c RStGB. Der diesen Vorschriften zugrunde liegende Gemeinschaftsgebanke schließt es aus, den Entschädigungsanspruch gegen die Person, zu deren Rettung der Helfer tätig geworden sei, auf öffentliche Versicherungsträger übergehen zu lassen, weil dies den Retter und den Geretteten beeinträchtigen würde. Überdies handle es sich hierbei nicht um einen Schadensersatzanspruch im eigentlichen Sinne, sondern

um eine billige Schadloshaltung, bei der allerdings die vom Versicherungsträger gewährte Rente zu berücksichtigen sei.

Die Angriffe der Revision gegen diese Entscheidung sind nur zum Teil berechtigt.

Frei von Rechtsirrtum ist der Ausgangspunkt des Berufungsurteils, daß in dem Hilferuf der beklagten Ehefrau kein rechtsgeschäftlicher Auftrag zu finden ist (JW. 1909 S. 311 Nr. 7), wohl aber in dem von G. unternommenen Rettungsversuch eine auftraglose Geschäftsführung im Sinne der §§ 677 flg. BGB. Und zwar waren Geschäftsherrn die beiden Beklagten, nicht nur, wie die Revision meint, die beklagte Ehefrau. Denn daß deren Rettung nicht nur ihrem eigenen Interesse und mutmaßlichen Willen, sondern auch dem ihres Ehemannes entsprach, bedurfte keiner besonderen Begründung. Das folgt aus dem Wesen der Ehe, bei der es in der Regel als selbstverständlich zu betrachten ist, daß ein Ehegatte die Maßnahmen zur Rettung des in Lebensgefahr geratenen anderen Ehegatten gutheißt. Es ist auch nicht zu beanstanden — wird übrigens auch von der Revision nicht besonders gerügt —, daß das Berufungsgericht über den Hergang der Rettung, die nicht von G. zu Ende geführt werden konnte, sondern erst von B. vollbracht wurde, keine näheren Feststellungen getroffen hat. Denn so viel ergibt schon der unstreitige Sachverhalt, daß die Tätigkeit des G. keinesfalls ganz nutzlos gewesen ist, so daß von dieser Seite gegen seine Geschäftsführung keine Bedenken erhoben werden können. Die rechtliche Schwierigkeit liegt darin, daß nicht der Geschäftsführer selbst Ersatz seiner Aufwendung verlangt und verlangen kann, sondern die Aufwendung in dem Einsatz seines Lebens bestanden hat, durch dessen Verlust zugleich seine Hinterbliebenen ihres Ernährers beraubt sind.

Das Berufungsgericht hat geglaubt, diese Schwierigkeit durch die Annahme einer stillschweigenden Haftungsvereinbarung überwinden zu können. Eine solche Annahme, die sich bei einem Auftrag allenfalls rechtfertigen läßt (JW. 1927 S. 441 Nr. 7), ist aber bei einer auftraglosen Geschäftsführung weder unmittelbar noch fittgemäß möglich, da der Geschäftsherr hierbei rechtsgeschäftlich überhaupt nicht mitwirkt. Das Berufungsgericht hat denn auch seine Entscheidung vorwiegend auf den allgemeinen Gemeinschaftsgedanken gegründet, den es dem § 330c RStGB. entnimmt, mit dem Ergebnis, daß die Hinterbliebenen keine volle, sondern nur eine nach Billigkeit

zu bemessende Entschädigung zu beanspruchen hätten. Damit ist die Rechtsgrundlage der auftraglosen Geschäftsführung verlassen.

Aber gerade auf dieser Grundlage ist der Anspruch gerechtfertigt. Zwar hat es das Reichsgericht bisher abgelehnt, aus den §§ 670, 683 BGB. einen Anspruch der Hinterbliebenen des Beauftragten oder Geschäftsführers, der sich aufgeopfert hat, herzuleiten (RGZ. Bd. 122 S. 305). Aber bei dieser Rechtsprechung läßt sich nicht stehen bleiben. Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben die Frage, wie es mit Aufwendungen der hier in Rede stehenden Art zu halten sei, bewußt der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft überlassen (Motive Bd. 2 S. 541, Prot. Bd. 2 S. 369; RGZ. Bd. 94 S. 171, Bd. 98 S. 199). Das Gesetz enthält insolgedessen eine Lücke, die aus seinem Zusammenhang auszufüllen ist. Nun hat die Rechtsprechung bereits Opfer an Gesundheit unter den Begriff der Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB. für den Fall gebracht, daß sie sich, wie namentlich bei Rettungstätigkeiten, aus der mit dem Auftrage verbundenen Gefahr ergeben. Daneben ist allerdings vielfach zur Begründung noch eine stillschweigende Vereinbarung angenommen worden (vgl. JW. 1937 S. 152 Nr. 2), was jedoch entbehrlich erscheint. Diese Auslegung des § 670 BGB. muß aber nach § 683 BGB. auch für die Geschäftsführung ohne Auftrag gelten, und es ist alsdann ein notwendiger Schritt, beide Vorschriften zugunsten der Hinterbliebenen des tödlich Verunglückten durch entsprechende Anwendung der §§ 844, 845 BGB. zu ergänzen. Denn andernfalls ergäbe sich eine Sinnwidrigkeit. Hätte im vorliegenden Falle G. bei seiner Rettungstätigkeit nicht sein Leben, wohl aber seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit eingebüßt, so müßten schon auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung die Beklagten als verpflichtet angesehen werden, ihn dafür zu entschädigen, und zwar in vollem Umfange, nicht nur nach Billigkeitsgrundsätzen. Es ist undenkbar, daß darum, weil er das größere Opfer seines Lebens gebracht hat, die Beklagten von jeder Entschädigungspflicht frei sein sollten. Sinngemäß muß in solchem Fall der Ersatzanspruch denjenigen zustehen, die zwar nicht selbst Geschäftsführer waren, aber von dessen Opfer unmittelbar betroffen sind. Der Kreis dieser Personen ist in den §§ 844, 845 BGB. sachgemäß abgegrenzt. Wenn diese Vorschriften sich auch nur im Schadenersatzrecht finden, so steht das doch ihrer entsprechenden Anwendung für Fälle der vorliegenden Art nicht entgegen, weil sie

geeignet sind, die Gesetzeslücke befriedigend zu schließen. Es bedarf daher weder der Heranziehung des § 330c RStGB. noch allgemeiner Rechtsgedanken. Die Ausführungen der Revision hierüber können auf sich beruhen bleiben.

Recht ist der Revision aber darin zu geben, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 1542 RWD. nicht verneinen durfte, und zwar weder für die Witwen- und Waisenrente, die den Klägern aus der Invalidenversicherung nach den §§ 1256, 1258 RWD. zugesprochen, noch für die Rente aus § 553a RWD., über die zur Zeit des Berufungsverfahrens vom Träger der Unfallversicherung noch nicht entschieden worden war. Das Berufungsgericht hat diese verschiedenen Renten nicht auseinander gehalten und dem § 553a RWD. einen ihm nicht innewohnenden Sinn beigelegt. Diese Vorschrift ist nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, auf den § 330c RStGB. zurückzuführen. Denn sie war, soweit sie Unfälle bei der Lebensrettung oder bei deren Versuch betrifft, schon durch das Gesetz vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) in die Reichsversicherungsordnung eingefügt worden, während § 330c RStGB. erst dem Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) entstammt. Diese Strafvorschrift hat die neue Fassung des § 553a RWD., die ihm durch das Gesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 267) gegeben worden ist, nur insoweit beeinflusst, als es nun nicht mehr heißt: „wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein“, sondern: „wenn jemand ohne besondere rechtliche Verpflichtung“ usw. Der Gedanke, dem Lebensretter oder dessen Hinterbliebenen eine Unfallentschädigung zu gewähren, ist also erheblich älter als § 330c RStGB. Nach der Begründung des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichstagsverhandlungen IV. Wahlperiode 1928 Bd. 430 Anl. Nr. 234) ging man davon aus, daß nach geltendem Rechte die Retter oder ihre Angehörigen nur ausnahmsweise einen Ersatzanspruch gegen den Getreteten oder gegen andere Personen hätten und daß dann noch fraglich sei, ob er verwirklicht werden könne. Darum sollte die Unfallversicherung — oder genauer die Unfallfürsorge in der rechtlichen Form der Unfallversicherung, wie es in der Begründung heißt — eingreifen, indem zugleich durch § 627 RWD. zum Träger der Unfallversicherung für Unfälle beim Lebensretten das Land bestellt wurde; dessen oberster Verwaltungsbehörde blieb es überlassen, größere Gemeinden zu Versicherungsträgern zu erklären oder Versicherungs-

verbände zu bilden. Damit war für alle Lebensrettungen, auch für solche, die mit keinem der Unfallversicherung angehörigen Betriebe zusammenhängen, einem Übelstande, der sich teils aus der damaligen Gesetzesauslegung, teils aus wirtschaftlichem Unvermögen des Entschädigungspflichtigen ergab, in gewissem Umfang abgeholfen. Allein es war keineswegs beabsichtigt, durch die Einfügung des § 553a RVO. bürgerlichrechtliche Entschädigungsansprüche des Lebensretters oder seiner Hinterbliebenen zu beseitigen und völlig durch die Leistungen der Versicherungsträger zu ersetzen. Das nimmt auch das Berufungsgericht nicht an, sondern es bemerkt, diese Leistungen hätten regelmäßig kein solches Ausmaß, daß von ihnen allein der Unterhalt der Berechtigten bestritten werden könnte. Das mag der in der Reichsversicherungsordnung getroffenen Regelung zwar nicht ganz gerecht werden, wie ja auch in der Begründung des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 angenommen worden ist, daß damit die Forderung nach ausreichender und gesicherter Entschädigung aus öffentlichen Mitteln befriedigt werde. Immerhin können Ausfälle gegenüber dem bisherigen Einkommen des Lebensretters oder seiner Hinterbliebenen eintreten. Z. B. beträgt die Unfallrente des Lebensretters selbst, wenn er seine Erwerbsfähigkeit völlig eingebüßt hat, nach § 559a RVO. zwei Drittel seines Jahresarbeitsverdienstes. Es ist aber nicht einzusehen, warum er nicht nach bürgerlichem Recht von dem Entschädigungspflichtigen für den vollen Erwerbsverlust entschädigt werden sollte. Durch Kinderzulagen und bei Hinterbliebenen mit einer gewissen Kinderzahl mag sich das Verhältnis zeitweilig günstiger gestalten; jedoch hängt das von der Lage des einzelnen Falles ab, und es besteht keinerlei Grund, die durch die Reichsversicherungsordnung getroffene Fürsorge dem Entschädigungspflichtigen zugute kommen zu lassen. Dem entspricht es aber auch, daß die Reichsversicherungsordnung für die Fälle des § 553a keine Ausnahme von dem in § 1542 angeordneten Übergang der gesetzlichen Entschädigungsforderung auf den Versicherungsträger angeordnet hat; „Versicherte“ im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Lebensretter, da sie nach § 553a wie Versicherte behandelt werden. Die Nachteile, die das Berufungsgericht von diesem Übergang befürchtet, sind in Wirklichkeit nicht vorhanden. Der Lebensretter oder seine Hinterbliebenen erhalten ihre volle Entschädigung teils vom Versicherungsträger, teils vom Entschädigungspflichtigen;

dieser hat, soweit der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung Leistungen zu gewähren hat, die Entschädigungspflicht gegenüber dem Versicherungsträger, im übrigen unmittelbar gegenüber dem Entschädigungsberechtigten zu erfüllen.

Der Forderungsübergang nach § 1542 RVO. betrifft Ansprüche, die den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf Erfaß eines Schadens zustehen, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist. Dahin gehören auch die auf den §§ 670, 683, 844 BGB. beruhenden Ansprüche der Kläger. Daß sie den Erfaß ihres Schadens unter dem Gesichtspunkt einer von G. durch seinen Tod gemachten „Aufwendung“ zu beanspruchen haben, kann für die Anwendbarkeit des § 1542 RVO., der sich nicht auf Schadenserfaß aus unerlaubter Handlung beschränkt, keinen Unterschied machen.

Das Revisionsgericht ist aber im vorliegenden Fall nicht in der Lage, das Maß dieses Forderungsüberganges zu prüfen, da es bisher an einer Feststellung über die den Klägern nach § 553a RVO. zustehenden Renten mangelt. Diese Feststellung muß dem Tatrichter überlassen bleiben. Aus diesem Grunde war es notwendig, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuvortreiben, das nunmehr zu prüfen haben wird, ob die Ansprüche der Kläger in vollem Umfang auf die Versicherungsträger übergegangen sind, so daß den Klägern die Klagebefugnis gänzlich fehlt, oder ob für sie noch ein Betrag übrig bleibt, dessen Erstattung sie von den Beklagten verlangen können.